

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstags den 25. März 1915.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Fiktion der Fiktion für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Befugnisse bei Geschäftskonten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die öffentlichen Ausgaben in anderer Hinsicht.

Bekanntmachung.

(Vom 22. März 1915.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnungsblatt des Herrn Reichsforgers vom 16. März 1915 eine Änderung erfahren.

Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 22. März 1915.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Justiz.

Dr. Zetzerle.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Reichspostamtes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schekterres für Ueberschreibungen, Ostpreußen u. s. w., wird der § 18 a „Poststraße“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.